

# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KURTAXE IN DER STADT THALE

Entsprechend § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe im Erhebungsgebiet der Stadt Thale beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Thale und die Ortsteile Friedrichsbrunn und Stecklenberg besitzen jeweils den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

Die Ortsteile Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth) sowie Treseburg tragen jeweils das Prädikat eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

Die Stadt Thale und die genannten Ortsteile bilden innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen ein Erhebungsgebiet.

(2) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in dem vorgenannten Gebiet dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Thale eine Kurtaxe.

(3) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Bei der Ermittlung der Kurtaxe bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Thale und ihrer Einwohner der Stadt Thale entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

## § 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

## § 3 Abgabenhöhe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreisetag rechnen als einen Tag. Die Kurtaxe beträgt für jede nach § 2 der Satzung abgabepflichtige Person in den Monaten Januar, Februar, März, November und Dezember täglich 2,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer sowie in den Monaten April bis Oktober täglich 3,00 € Euro inklusive Mehrwertsteuer, wobei die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 9 der Satzung entsprechend zu berücksichtigen sind.



(1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder im Alter unter 6 Jahren,
2. Das Dritte und jedes weitere Kind im Alter unter 18 Jahren, die zu einem gemeinsamen Haushalt gehören,
3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sowie deren Betreuer, die sich zu Klassenfahrten oder zu Kinder- und Jugendfreizeiten gemeinnütziger Träger im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus rein familiären oder zwischen ihnen bestehenden persönlichen Beziehungen besuchen und in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
5. Inhaber von Neben- bzw. Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet,
6. Personen, die sich zur Berufsausübung, Ausbildung oder Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Erhebungsgebiet aufhalten,
7. Wehrdienstleistende und Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung sowie Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
8. Gäste aus Partnerstädten der Stadt Thale,
9. Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn sie keine Möglichkeit zur Nutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen haben.
10. Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweises auf eine ständige Begleitung angewiesen sind sowie deren eine Begleitperson, soweit sie die Fremdenverkehrseinrichtungen mit der zu betreuenden Person nutzt,
11. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen,

(2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen gegenüber den Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

### § 5 Ermäßigung, Stundung und Erlass

(1) Folgende Personen werden um 50 Prozent von der Zahlung der in § 3 der Satzung festgesetzten Kurtaxenhöhe befreit:

1. Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren sowie
2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt.

(2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen gegenüber den Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

(3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie auf der Grundlage der Regelungen in § 13 a KAG LSA ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages des Abgabepflichtigen an die Stadt Thale.

(4) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

### § 6 Entstehung der Abgabepflicht

Die Pflicht für die Abgabe der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der dortigen Abreise. An- und Abreisetag rechnen als einen Tag. Die Dauer des Aufenthaltes

wird – Tagesbesuche ausgenommen – nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

### § 7 Abgabearhebung, Fälligkeit

(1) Der Abgabepflichtige hat innerhalb von 24 Stunden nach seiner Anreise bei dem gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen den ihm dort vorgelegten Meldescheinvordruck mit den für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Angaben (wie Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag sowie eventuelle Befreiungsgründe) wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und die Kurtaxe in Höhe der Bestimmungen nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die Namen, Geburtstag, Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Abgabepflichtigen enthält.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen, den dortigen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für verlorengegangene Kurkarten können keine Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(5) Rückständige Abgaben der Kurtaxe werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Thale an den Abgabepflichtigen, an den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen halten.

### § 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer aufgrund dieser Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen Wohnraum zur Nutzung vorübergehend überlässt, einen Campingplatz oder Wohnmobilstellflächen betreibt, hat von dem Abgabepflichtigen innerhalb von 24 Stunden nach dessen Anreise den Meldescheinvordruck ordnungsgemäß ausfüllen zu lassen und um die Berechnung der Höhe der Kurtaxe zu ergänzen. Gleichzeitig hat er diese Satzung dem Abgabepflichtigen durch Auslegung oder Aushang zur Kenntnis zu geben und die ermittelte Kurtaxe von dem Abgabepflichtigen einzuziehen.

(2) Die gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbare Personen haben bis zum 10. Werktag eines Monats die mit allen Angaben versehenen Meldescheine des Vormonats im Original sowie einer unterzeichneten Erklärung mit Angabe der Nummern der Meldescheine und Angabe der Summe der eingezogenen Kurtaxe bei der Bodetal Tourismus GmbH abzuliefern. Die Meldescheine und Erklärungen gibt die Bodetal Tourismus GmbH unverzüglich an die Stadt Thale zur Erteilung entsprechender Abgabenbescheide weiter.

(3) Die gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen haben die eingezogene Kurtaxe an die Stadt Thale auf der Grundlage entsprechender Abgabenbescheide zu überweisen.

(4) Die gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen haben auf Verlangen der Stadt Thale oder der Bodetal Tourismus GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen und ihnen Einsicht in ihre diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.



(5) Die Angaben der Meldescheine dürfen für Zwecke der Kurtaxenerhebung und der Ausstellung von Kurkarten verwendet werden.

(6) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheinordrucke sowie für die Einziehung und die Überweisung der Kurtaxe an die Stadt Thale haften die gewerblichen und privaten Vermieter, die Wohnungsgeber sowie die vergleichbaren Personen.

### § 9 Kurkarte und Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)

(1) Der Inhaber einer Kurkarte hat während des Zeitraumes, für den er Kurtaxe entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX), welches zur kostenlosen Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harz berechtigt.

(2) Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 4 bzw. § 5 der Satzung befreiten bzw. teilweise befreiten Personen, können maximal für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet die Kurtaxe nach dieser Satzung entrichten, um einen Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) zu haben.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten dementsprechend auch für das Harzer-Urlaubs-Ticket (HATIX).

### § 10 Rückzahlung der Kurtaxe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe dem Abgabepflichtigen auf Antrag ab dem Tag des Abbruchs bis zum Tag der zunächst angegebenen Abreise durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Person erstattet. Gleichzeitig hat der Abgabepflichtige ihm die Kurkarte mit dem Eintrag des Abreisedatums und seiner Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben zurückzugeben.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung der Kurtaxe erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft im Erhebungsgebiet.

### § 11 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe kann der Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer:

(1) als Abgabepflichtiger

1. seiner Pflicht zum Ausfüllen des Meldescheines nach § 7 Abs. 1 der Satzung schuldhaft nicht
2. seine Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe nach § 7 Abs. 1 der Satzung schuldhaft nicht erfüllt hat,

(2) als gewerblicher oder privater Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Person

1. die vorgegebenen Meldescheine entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht ausfüllen lassen hat,
2. den Abgabepflichtigen die Satzung über die Erhebung der Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht oder nicht korrekt zur Kenntnis gegeben hat,
3. auf den Meldescheinen die Berechnung der Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht ergänzt hat,
4. die Kurtaxe von den Abgabepflichtigen entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht eingezogen hat,
5. bis zum 10. Werktag des Monats die vollständig ausgefüllten Meldescheine des Vormonats entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung bei der Bodetal Tourismus GmbH nicht abgeliefert hat,
6. bis zum 10. Werktag eines Monats eine Erklärung mit den Angaben der Nummern der ausgefüllten Meldescheine und der Summe der im Vormonat eingezogenen Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung nicht abgegeben hat,
7. die Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung nicht rechtzeitig und vollständig an die Stadt Thale überwiesen hat,
8. die Auskünfte entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung nicht erteilt hat,
9. die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung nicht gewährt hat,
10. die Kurtaxe entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung an den Abgabepflichtigen nicht zurückzahlt hat oder
11. sonstige Vorschriften der Satzung nicht erfüllt hat, die der Sicherung und Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen.

(3) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 30.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung der Kurtaxe in der Stadt Thale vom 11.03.2010 in der derzeit geltenden Fassung und die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Thale vom 13.12.2018 außer Kraft.

Thale, den 21.06.2019



Thomas Balcerowski  
Bürgermeister

